

Der SaarForst Landesbetrieb bewirtschaftet den landeseigenen Wald nach den Bewirtschaftungsrichtlinien für den Staatswald unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der strengen Kriterien der Internationalen Zertifizierungsorganisationen FSC und PEFC.

Deshalb sind nachfolgende aufgeführte Standards einzuhalten:

**1. Bei der Holzaufarbeitung mit der Motorsäge ist die persönliche Schutzausrüstung zwingend zu tragen:**

Dazu gehören: Helm mit Gehör und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Forstsicherheitsschuhe nach DIN EN 345 mit Schnittschutzeinlagen für Motorsägearbeiten, Arbeitshandschuhe und ein Notfallset für Erste Hilfe. Die Alleinarbeit mit der Motorsäge ist verboten.

**2. Bei der Arbeit im Wald dürfen nur Werkzeuge und Maschinen mit intakten sicherheitstechnischen Einrichtungen verwendet werden.**

Insbesondere ist zu beachten:

- Motorsägen müssen KWF/FPA anerkannt sein
- Es dürfen nur biologisch abbaubare Kettenhaftöle sowie Sonderkraftstoffe (Bio-Sprit) verwendet werden
- Eisenkeile sind nicht zulässig

**3. Beim Transport darf kein Flurschaden entstehen**

1. Befahren werden dürfen nur ausgewiesene Waldwege und gekennzeichnete Rückgassen.
2. Beim Befahren ist darauf zu achten, dass der Boden ausreichende Tragfähigkeit besitzt.
3. Die verwendeten Fahrzeuge dürfen keine Leckstellen aufweisen, damit keine Flüssigkeiten in den Waldboden gelangen. Der Öl- und Kraftstoffkreislauf muss absolut dicht sein, Notfallsets für Ölhavarien sind mitzuführen. Die Fahrzeuge müssen eine Straßenverkehrszulassung aufweisen.

**4. Zugewiesene Bäume müssen vorschriftsmäßig aufgearbeitet werden**

- Es darf grundsätzlich nur liegendes Holz bearbeitet werden.
- Die Aufarbeitung ist erst ab einem Durchmesser von 10 cm erlaubt, dünneres Holz ist als Biotopholz im Wald zu belassen.
- Stehende oder liegende Biotopbäume dürfen nicht aufgearbeitet werden.

**5. Aufarbeitungszeitraum**

In der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli darf wegen der Brut- und Setzzeit von Bodenbrütern kein Brennholz im Waldbestand aufgearbeitet werden. Nicht davon betroffen ist Brennholz am Fahrweg. Aufarbeitung und Transport von Brennholz sind nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. Sonn- und Feiertagsarbeit ist verboten.